

Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Vorhaben 48), Abschnitt Nord 1 (Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth))

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (Heide West – Polsum), Abschnitt Nord 1 (Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Amprion GmbH Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich zum 26.02.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 27.01.2025 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben48-n1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben48-n1@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridor und Alternative

Der Vorschlagstrassenkorridor von Vorhaben 48, Abschnitt Nord 1 beginnt im Osten der Gemeinde Wöhrden im Landkreis Dithmarschen südwestlich der Gemeinde Heide, wo sich der mögliche Konverterstandort befindet. Er verläuft in südöstlicher Richtung und kreuzt zunächst die Bundesstraße 5. Im weiteren Verlauf kreuzt der Trassenkorridor die Bundesstraße 431 zwischen den Gemeinden Barga und Nindorf und knickt bei der Gemeinde Süderhastedt Richtung Süden ab. Der Vorschlagstrassenkorridor verläuft in Richtung Süden bis zur Gemeinde Kuden, von wo aus er in südöstlicher Richtung weiterverläuft und den Nord-Ostsee-Kanal auf Höhe der Gemeinden Kuden und Ecklak quert. Südöstlich der Gemeinde Landscheide kreuzt er die Bundesstraße 5 erneut und endet am nördlichen Elbufer in der Gemeinde Wewelsfleth.

Zu dem vorgeschlagenen Trassenkorridor gibt es mehrere Alternativen:

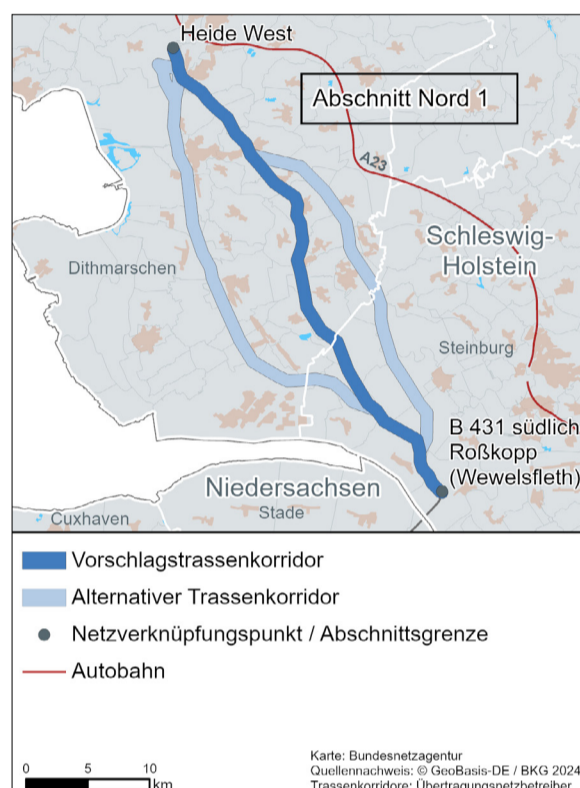
Eine Alternative sieht vor, dass die Trasse bei einem alternativen Konverterstandort nordöstlich von Ketelsbüttel startet. Dieser Trassenkorridor verläuft in südliche Richtung entlang der Gemeinde Nordermeldorf, kreuzt die Bundesstraße 5 im Westen der Gemeinde Meldorf und verläuft weiter in südöstlicher Richtung. Im Osten der Gemeinde Brunsbüttel verläuft der Alternativtrassenkorridor entlang der Bundesstraße 5 über den Nord-Ostsee-Kanal bis zur Gemeinde Landscheide. Im Nord-Osten der Gemeinde Sankt Margarethen trifft der Alternativtrassenkorridor wieder auf den Vorschlagstrassenkorridor.

Bei der Gemeinde Lieth zweigt eine weitere Alternative vom Vorschlagstrassenkorridor ab und trifft bei der Gemeinde Nordermeldorf auf den zuvor aufgeführten Alternativtrassenkorridor.

Eine weitere Alternative sieht vor, dass der Korridor von

dem alternativen Konverterstandort Richtung Süd-Osten beginnt und dann auf den Vorschlagstrassenkorridor trifft.

Eine weiterer Alternativtrassenkorridor zweigt nach der Kreuzung der Bundesstraße 431 südlich der Gemeinde Barga von dem oben beschriebenen Vorschlagstrassenkorridor ab, verläuft östlich der Gemeinde Süderhastedt und weiter in südöstlicher Richtung. Den Nord-Ostsee-Kanal kreuzt er im Osten der Gemeinde Burg (Dithmarschen) und die Bundesstraße 5 südwestlich der Gemeinde Nortorf. Danach knickt diese Alternative auf Höhe von Dammfleth südlich ab und trifft nordöstlich von Brokdorf wieder auf den Vorschlagstrassenkorridor.



Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 27.01.2025 bis zum 26.03.2025 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben48-n1)
- per E-Mail an vorhaben48-n1@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48, Abschnitt Nord 1)

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen

Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura 2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamialternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Darüber hinaus wird im Standortgutachten die Realisierbarkeit von potentiellen Konverterstandorten am Netzverknüpfungspunkt Heide West untersucht. Gegenstand dieser Untersuchungen sind die Prüfung und Beurteilung von Genehmigungs- und Realisierungshindernissen (u. a. Natura-2000-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Anforderungen, Raumverträglichkeit, verschiedene Schutzgüter)

Der Präsident